

Berufsfachschule für Ergotherapie Neuötting
der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH
Herzog Georg Platz 2

84524 Neuötting
Tel. 0 86 71 / 9 26 01 - 0

Ärztliches Attest

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wird bescheinigt, dass keinerlei Versagensgründe nach § 2 ErgoTherapeutenGesetz vorliegen, um die Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten zu absolvieren.

Datum/Unterschrift & Stempel des Arztes/der Ärztin

§ 2 ErgoTherapeutenGesetz

(1) Eine Erlaubnis nach §1 wird erteilt, wenn der Antragsteller,

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Ergotherapeuten bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt(1), und

3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens(2), wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht(3) zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist(4).

- (1) Hier werden die charakterlichen Eigenschaften des Bewerbes als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung angesprochen. Das „Verhalten, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt“, bezieht sich dabei nur auf ein ganz bestimmtes, mit dem Beruf des Ergotherapeuten in engem Zusammenhang stehendes Verhalten. Ganz allgemein nach üblicher Anschauung oder aufgrund strafrechtlicher Maßstäbe fehlerhaftes Verhalten ist für sich allein kein Versagungsgrund im Sinne dieser Vorschrift. Es müssen vielmehr Umstände vorliegen, aus denen unter Berücksichtigung der Eigenart des Berufs gefolgert werden muß, dass bei dem Bewerber die nötige Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten nicht zu erwarten ist.
- (2) Wie in anderen Gesetzen über nichtärztliche Heilberufe wurden die Begriffe „Gebrechen“ und „Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte“ in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit gewählt. Zu diesen Vorschriften sind Urteile der Sozialgerichte ergangen, auf die zu verweisen im Rahmen dieser Erläuterungen als ausreichend angesehen wird. Allgemein ist davon auszugehen, dass unter „Gebrechen“ ein von der Norm abweichender Körperzustand verstanden werden muss, der nicht nur vorübergehender Natur ist. Entscheidend ist jeweils, dass durch das körperliche Gebrechen der Bewerber zu Ausbildung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist. Bei der Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf die besonderen Belange des Berufs des Ergotherapeuten Rücksicht zu nehmen.
- (3) Unter dem Begriff „Sucht“ ist das zu verstehen, was nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Sucht zu nennen ist. Rauschgift- und Alkoholsucht fallen hierunter. Tabakmissbrauch, Schlafmittelmißbrauch und ähnliche Gewohnheiten, die unter Umständen auch als Sucht bezeichnet werden, können dagegen allenfalls dann ein Versagungsgrund im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn die Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten durch eine solche als Sucht zu bezeichnende Gewohnheit unmöglich wird.
- (4) Bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Tatbestand der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Art vorliegt, wird sich die Behörde auf eine ärztliche Untersuchung und ein entsprechendes medizinisches Gutachten stützen müssen. Der Bewerber kann zwar nicht gezwungen werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Die Behörde kann jedoch die Erteilung der Erlaubnis so lange zurückstellen, bis der Nachweis erbracht ist, dass Eignung und Fähigkeit zur Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten gegeben sind.